

Solarkataster der Gemeinde Nehren

I. PRÄAMBEL

Die Gemeinde Nehren bekennt sich zum Denkmalschutz. Im Jahr 2006 hat der Gemeinderat erstmals eine Satzung gemäß § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) über den Schutz der Gesamtanlage „Ortskern Nehren“ beschlossen, die zum 16.01.2007 in Kraft getreten ist. Im Jahr 2017 hat der Gemeinderat Nehren dann die Satzung zum Schutze der Gesamtanlage entfristet und damit ein klares Signal für den Erhalt des denkmalgeschützten Ortskerns gesendet.

Die denkmalgeschützte Gesamtanlage ist ein einmaliges Zeugnis dörflich geprägter Architektur in Württemberg, im Kern teils bis ins 16. Jahrhundert zurückreichend und geprägt vor allem vom Formenschatz des 17. Und 18. Jahrhunderts. Sie ist geprägt durch meist zur Straße giebelständigen Fachwerkhäusern und getrennten Scheunen, die eine Art Schutzwall um den Ortskern bilden. Das Gesamtensemble ist in Summe sehr gut erhalten.

Die Gemeinde Nehren hat in den letzten 20 Jahren selbst enorme finanzielle Anstrengungen zum Erwerb und Sanierung von denkmalgeschützter Bausubstanz unternommen. Ein wichtiger Beitrag für den Denkmalschutz und eine wichtige Vorbildfunktion für die privaten Eigentümer.

Beispiel sind hierfür: Das Rathaus, das gesamte Areal um den Gasthof Schwanen, Kappelstraße 1 (ehem. Metzger), Luppachstraße 2 (ehem. Post), das Geburtshaus Hans Vaihingers in der Hauchlinger Str. 22, Hauptstraße 19, das Bürgerhaus sowie der Umbau der historischen Ortsdurchfahrt.

Die Gemeinde Nehren bekennt sich zum Klimaschutz als übergeordnetes Ziel. Ziel ist es die Zukunft der Menschen zu schützen und eine lebenswerte Umwelt zu erhalten. Dieses Ziel wiegt in der Abwägung schwerer als eine ungestörte Dachansicht. Um dieses Ziel auch im historischen Ortskern zu erreichen kann auf die Nutzung von Solarenergie nicht verzichtet werden. Die Gebäude können nicht nach den aktuellen Energiestandards gedämmt werden. Fossile Energieträger sollen möglichst rasch ersetzt werden, somit bleibt nur die Kombination von Erdwärme, Nahwärme (nicht vorhanden) Wärmepumpen, Holz und die Nutzung solarer Energie.

Nachhaltige Gebäude sind bewohnte Gebäude. Bewohnte Gebäude brauchen wirtschaftliche Energieträger. Die Nutzung von Solarenergie ist Voraussetzung für den Erhalt der bäuerlich geprägten Bausubstanz als Wohngebäude. Es geht also darum, denkmalgeschützte Häuser weiterhin bewohnen zu können und das Ortszentrum zu stärken. Ein Museumsdorf ist nicht Ziel der Gemeindeentwicklung.

Solardächer unterliegen weitestgehend einer ästhetischen Wertung, sind also Geschmackssache. Sie können jederzeit zurückgebaut werden und belasten das Denkmal in seiner Substanz nicht.

In Nehren ist im Gegensatz zu anderen denkmalgeschützten Stadtkernen das Verhältnis von Dachfläche zu darunterliegendem Wohnraum groß (große Dächer, wenig Wohneinheiten). Deswegen ist auch die Ausnutzung der solaren Energienutzung relativ groß und besonders wirtschaftlich.

In Nehren gibt es keine mögliche und vom Regionalverband Neckar-Alb ausgewiesene Fläche für Freiflächenphotovoltaik. Dies fällt als Argument für eine ersatzweise Nutzung der Freifläche weg, weshalb nur auf bestehenden Dachflächen der solare Nutzungsgrad erhöht werden kann.

Die Art und Weise der Gestaltung der Solaranlagen innerhalb der denkmalgeschützten Gesamtanlage wird im Solarkataster dargestellt und im Textteil beschrieben.

Dabei werden im Regelfall die von der Straßenflucht direkt einsehbaren vorderen Dachflächen ausgespart, die rückwärtigen Dachteile, sowie die hinterliegenden Wirtschaftsteile sind hingegen im Regelfall nutzbar.

Ziel des Solarkatasters ist die Eigenversorgung mit Energie um eine dauerhaft wirtschaftliche Lösung für die Gebäude zu gewährleisten.

II. Analyseebenen:

1. Die Fernwirkung
2. Die Kernzonen
3. Die Stadtbausteine

1. Fernwirkung

Die Fernwirkung von Solaranlagen bei denkmalgeschützten Gesamtanlagen ist ein wichtiges Thema in der Stadtplanung und Denkmalpflege. Dabei geht es um die Auswirkungen, die die Installation von Solaranlagen auf das Erscheinungsbild und die historische Integrität von denkmalgeschützten Gebäuden und deren Umgebung haben kann.

Die Anordnung der Solaranlagen wie im Solarkataster abgebildet, beeinträchtigt nicht die Ästhetik des Dorfes wesentlich. Beim Solarkataster und dessen Gestaltungsvorgaben wurde darauf geachtet, dass die Anlagen harmonisch in die bestehende Architektur integriert werden, um die historische Gesamtwirkung nicht zu beeinträchtigen.

Wir gehen davon aus, dass die Solaranlagen in der Gesamtanlage eine große Akzeptanz haben werden. Das zeigen die bereits installierten Anlagen.

Lediglich im direkten Bereich um die Veitskirche, ein Kulturdenkmal besonderer Bedeutung fachwerklicher Belange, besonders nordwestlich von dieser, wird der Ortsrand und die Dächer dieser Gebäude bei Blick auf die Veitskirche aus Richtung der B27 besonders wahrgenommen, weshalb hier grundsätzlich denkmalfachliche Belange entgegenstehen.

2. Kernzonen

Die große Besonderheit der denkmalgeschützten Gesamtanlage in Nehren zeichnet sich vor allem durch ihre städtebauliche Anordnung aus (langgezogenes Straßendorf mit meist giebelständigen Fachwerkhäusern mit Wohngebäude, kleinen Ställen und kleinen Scheunen und hinterliegenden separat stehenden Fachwerkscheunen als (Wind)schutz für das Dorf). Doch nicht nur diese architektonische Anordnung sondern auch deren Ausdruck für die gesellschaftliche Entwicklung im Dorf, von einer landwirtschaftlich geprägtem zu einem modernen Dorf ist ein wichtiger Aspekt. Die eigentliche Kernzone mit mittelalterliche geprägtem Fachwerk liegt in Nehren rund um die Veitskirche.

3. Stadtbausteine

Der prägenste und von weither einsehbare Stadtbaustein in Nehren ist die Veitskirche. Diese ist das Wahrzeichen der Gemeinde und zeigt sich weit ins Steinlachtal mit ihrem schönen Fachwerkturm. (Postkartenansicht) Um die Veitskirche liegt auch Nehrens (Hauchlingen) am besten erhaltener spätmittelalterliche Siedlungskörper. Diese Gebäude wurden im Solarkataster besonders berücksichtigt.

Die Solaranlagen im Solarkataster im Verlauf des historischen Straßendorfes (Hauchlingerstraße, Hauptstraße, Kappelstraße, Luppachstraße) wurden so angeordnet, dass sie das historische Ortsbild nur unwesentlich beeinträchtigen und dass sie nur bei Frontalansicht überhaupt eingesehen werden können, nicht aber im Verlauf der Straßenansicht. Dazu gehört auch das Rathausareal (mit Schwanen, Bürgerhaus und Rathaus). Bei der Wette werden Solaranlagen sichtbar sein, dies ergibt sich durch die Kreuzungssituation. Hier ist die Einrichtung von Solaranlagen aber unter dem Umstand des Klimawandels und bei einer besonderen Gestaltung akzeptabel, zumal bei der Betrachtung des Umfeldes (KSK, ehem. Lengerer). Hier sind deutlich stärkere Eingriffe in die Denkmalsubstanz und die Gesamtanlage erfolgt als dies bei der Installation einer jederzeit wieder rückbaubaren Solaranlage der Fall wäre.

III. GESTALTUNGSVORGABEN

Bei der Anbringung von Solaranlagen auf Dachflächen innerhalb der Gesamtanlage ist stets den folgenden Grundsätzen hinsichtlich ihrer Gestaltung nachzukommen.

1. Zur Bemessung der Größe der Solaranlage gilt als Grundlage die Eigenversorgung mit Energie (Strom, Wärme)
2. Die Dachform muss auch künftig ablesbar bleiben. Die Anlage ist der Dachfläche unterzuordnen und darf das Dach des Gebäudes nicht fremdartig überformen. Mit aufgesetzten Solaranlagen ist deshalb so viel Abstand von den Dachkanten einzuhalten, dass die Dachkontur sichtbar bleibt (mind. 3 Ziegelreihen bzw. 60cm). Ausnahmen sind bei besonderer Gestaltung möglich.
3. Anordnung:
 - a) Flächenhaft mit vier innenliegenden rechten Winkeln, parallel zum Trauf/First.
 - b) Konzentriert und zusammenhängend
 - c) Je Dachfläche sind Module nur in einheitlicher Ausrichtung (horizontal oder vertikal) anzubringen
 - d) Eine Aufständigung ist grundsätzlich unzulässig.
4. Gestaltung
 - a) es sind matte und monochrome Solarmodule ohne sichtbare glänzende Teile (Aluminium, Edelstahl etc.) zu wählen.
 - b) Innerhalb der Kernzone und bei einzelnen nicht ausgewiesenen Gebäuden (Wette) ist besonderen Wert auf die Gestaltung zu legen, die im Einzelfall mit der Denkmalbehörde abzustimmen ist.
 - c) Auf der Kirche und der ihr unmittelbar umgebenden Kernzone sind keine Solaranlagen erlaubt.
 - d) Die Lage der Gebäude innerhalb des Solarkatasters und die Anordnung der möglichen Solaranlagen auf den Gebäuden sind dem beiliegenden Plan zu entnehmen.
 - e) Sind Solaranlagen funktionslos oder nicht mehr im Betrieb sind diese wieder in Funktion zu setzen, entsprechend des Solarkatasters zu ersetzen oder abzubauen.
5. Verfahrensablauf
 - a) Abruf des Lageplans „Solarkataster Gemeinde Nehren“ auf der gemeindlichen Internetseite oder Einsicht beim Bauamt der Gemeinde Nehren und Überprüfung der Dachflächen auf gestalterische Anforderungen.
Grundsätzlich sind die im Bereich gemäß des Lageplans farbig gekennzeichneten Flächen freigegebene Dachflächen, auf denen matte und monochrome (Rahmen und Module) Solaranlagen ohne sichtbare Aluminiumteile zu wählen sind. Ausnahmen sind im Bereich von Solarthermie möglich.

Innerhalb der im Lageplan gesondert gekennzeichneten roten Flächen (Bereich der Wette und Schwanenareal) gelten besondere Anforderungen an die Gestaltung. In unmittelbarer Umgebung der Veits-Kirche sind Solaranlagen im Regelfall ausgeschlossen.

- b) Einholung eines den obigen Vorgaben entsprechenden Angebots
- c) Abruf des Formulars „Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung“; Einreichung des Antrags samt Angebot und detailliertem Gestaltungskonzept (u.a. Maße, Abstände, Farbtöne, Befestigung);
- d) Abstimmung der Planung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Tübingen, Baurechtsamt, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72070 Tübingen)
- e) Ausführungsbeginn nach Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung

HINWEISE

Teilweise sind im Lageplan grundsätzlich freigegebene Flächen dargestellt, die aufgrund ihres Zuschnitts oder ihrer Größe für eine Nutzung mit Solaranlagen nicht vereinbar sind. Weder die Eignung der Dachflächenausrichtung, noch die Eignung des Flächenzuschnitts bzw. der Flächengröße zur Energiegewinnung werden durch das Solarkataster bewertet. Es werden nur Flächen ermittelt, die hinsichtlich ihrer Gestaltungsanforderungen mit denkmalschutzrechtlichen Belangen vereinbar sind.

Die Untere Denkmalschutzbehörde muss gegebenenfalls die Thematik des Brandschutzes, gegebenenfalls der Windlastgefährdung, der statischen Tragfähigkeit, des Substanzschutzes hochwertiger Dachwerke bzw. historischer Dacheindeckungen sowie ggf. weitere Aspekte im Einzelfall prüfen. Aus diesem Grund können im Zuge des Genehmigungsverfahrens zusätzliche Unterlagen angefordert werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung Anlagen zur Solarenergiegewinnung auf Dächern innerhalb der Gesamtanlage „Ortskern Nehren“ oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg.

Kontaktinformationen:

Gemeindeverwaltung Nehren

Hauptamt
Hauptstraße 32
72147 Nehren
Tel.: 07473 / 3785 - 0
bauamt@nehren.de

Landratsamt Tübingen

Untere Denkmalschutzbehörde
Wilhelm-Keil-Str. 50
72070 Tübingen
07071/207-4016